

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

GFNP-Änderung 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg

(Planfassung Stand März 2025)

1	Rechtsgrundlage	2
2	Anlass und Erfordernis der GFNP-Änderung	2
3	Verfahrensablauf	3
3.1	Verfahren	3
3.2	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung	3
4	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Planungsalternativen	5
4.1	Umweltbelange	5
4.2	Alternativenprüfung	5
5	Umweltmonitoring	6

1 Vorbemerkung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr. Dieses Änderungsverfahren wurde als RFNP-Verfahren begonnen und wird nun als GFNP-Verfahren zu Ende geführt.

2 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a BauGB ist der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen die nach abschließender Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntgabe des Planwerks zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist.

Danach sind in der Zusammenfassenden Erklärung folgende Inhalte zu behandeln:

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden bzw. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und des Umweltberichts,
- wie die Stellungnahmen und Einwendungen bzw. die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- welche Überwachungsmaßnahmen der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) vorgesehen sind.

3 Anlass und Erfordernis der GFNP-Änderung

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen und umfasst ca. 16,5 ha. Im zentralen Bereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindet sich der ehemalige Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden. Im Süden schließen sich gemischt genutzte Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bochum an. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Städte Gelsenkirchen und Bochum sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) und die DB Netz AG im Frühjahr 2016 ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid bekundet. Die Bereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen sollen nun zeitlich vorrangig entwickelt werden. Geplant sind Wohn- und Mischnutzungen.

Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche bzw. einzelner Teilflächen sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1, der im Norden des Änderungsbereichs verläuft, soll die Funktion eines Grünkorridders mit quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durch die Emschergenossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung.

Nördlich, westlich und östlich des ehemaligen Güterbahnhofs umfasst der Änderungsbereich weitere Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünflächen, die Trasse des Radschnellwegs 1, sowie den Wattenscheider Bach. Hier ist keine bauliche Entwicklung vorgesehen.

Die Darstellungen des GFNP entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, die geplanten Nutzungen sind hiermit nicht vereinbar, daher soll der GFNP geändert werden.

4 Verfahrensablauf

4.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des GFNP wurde von den zuständigen politischen Gremien der Planungsgemeinschaft zwischen dem 25. Mai und dem 23. Juni 2022 gefasst (zum damaligen Zeitpunkt noch als RFNP-Verfahren). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 22. August bis 22. September 2022 statt.

Die förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 05. November und dem 05. Dezember 2024 durch die zuständigen politischen Gremien der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung im Internet sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden vom 13. Januar bis 13. Februar 2025 statt.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gemäß § 34 Abs. 1 ist erfolgt. Es haben sich keine landesplanerischen Bedenken ergeben.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

4.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind wesentliche Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die teilweise zu einer Änderung der Planung geführt haben.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) weist darauf hin, dass von der geplanten Änderung die Biotopverbundfläche VB-MS-4508-102 mit besonderer Bedeutung, Stufe 2 „Freiraumkorridor Rheinelbe“ betroffen sei. *„Der Freiraumkorridor Rheinelbe im Süden des Gelsenkirchener Stadtgebietes ist ein äußerst vielgestaltiger Stadt-Landschaftsausschnitt. Er setzt sich aus begrünten bzw. der Sukzession überlassenen Bergehalden und Industriebrachen - teils mit ausgedehnten Grünlandbrachen und Pioniergehölzen -, Bahnbrachen, alten Parkanlagen (Rheinelbe-Park, von-Wedelstaedt-Park), einem altholzreichen Eichen-Buchenwald, landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Kleingehölzen, zwei kanalisierten Bächen (Wattenscheider Bach, Leither Bach) und dem Südfriedhof zusammen.... Über ein schmales Gehölzband entlang von Gleisanlagen besteht eine Verbindung von der Bergehalde Rheinelbe..., zum weiter östlich gelegenen Südfriedhof.“* Das LANUV empfiehlt die Biotopverbundfläche nördlich der vorhandenen Gleisanlagen im GFNP als Grünanlage darzustellen bis zur Ückendorfer Straße und weiter jenseits der Ückendorfer Straße bis zum Areal von Rheinelbe zu ergänzen. So könne eine innerstädtische Biotopverbundachse zwischen der Halde Rheinelbe und dem Südfriedhof in Gelsenkirchen entwickelt und erhalten werden.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Planung wird dahingehend geändert, dass der Änderungsbereich nach Norden bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen entlang der stillgelegten Bahntrasse über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten entlang der stillgelegten Bahntrasse bis einschließlich zur Parkstraße erweitert wird und die hinzugewonnenen Bereiche als Grünflächen dargestellt werden (zuvor gewerbliche Bauflächen/Wohnbauflächen bzw. Flächen für Bahnanlagen).

Der Landesbetrieb Wald und Holz erhebt forstrechtliche Bedenken gegen die vorliegende Planänderung. Er begründet seine Bedenken mit dem Vorhandensein von Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW im Änderungsbereich und erläutert die besonderen Funktionen von Wald für Ökosystem, Klima und die Erholung der Bevölkerung sowie die Vorgabe nach Grundsatz 7.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW, wonach in waldarmen Gemeinden, zu denen Gelsenkirchen und Bochum zählen, Wald zu vermehren ist. Der Landesbetrieb bittet darum, die Belange des Waldes entsprechend zu würdigen und die Inanspruchnahme zu vermeiden. Im vorliegenden GFNP-Änderungsverfahren wird dem Bedürfnis der Bevölkerung nach bedarfsgerechtem und qualitätsvollem Wohnraum Vorrang vor den Belangen des Waldes eingeräumt. Die Fläche des stillgelegten Güterbahnhofs ist eine in den Siedlungsraum eingebundene Fläche mit besonderer Lagegunst für in Gelsenkirchen dringend benötigte qualitätsvolle Wohnbebauung. Es handelt sich um ein baulich vorgenesetztes Gebiet, dessen Wiedernutzbarmachung den im BauGB verankerten Vorschriften zum Umweltschutz (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen) entspricht. Auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung werden die Möglichkeiten zur Minimierung der Inanspruchnahme geprüft und die erforderlichen Regelungen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Bundesnaturschutzgesetz in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz getroffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen weist auf die deutliche Unterschreitung des in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW verankerten Abstands von 400 m zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen sowie auf Fehler und Schwächen in der Begründung und Planzeichnung zum Änderungsverfahren hin. Die Planung wurde daraufhin leicht angepasst, sodass sich der Abstand etwas vergrößert hat (nun 45 m). Er verbleibt aber gering im Vergleich zu den in Grundsatz 8.2-3 LEP geforderten 400 m. Auf die Abwägung der Belange in Kapitel 5.1.1 der Begründung wird verwiesen. Die Begründung und die Planzeichnung wurden entsprechend überarbeitet.

Weitere kritische Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht eingegangen. Es wurden verschiedene Hinweise vorgebracht, die zum Teil zu redaktionellen Änderungen der Begründung, jedoch nicht zur Änderung der Planung geführt haben.

Im Rahmen der landesplanerischen Zielabfrage nach § 34 LPlG sind auch die Städtebau-Dezernate der Bezirksregierungen (BR) Arnsberg und Münster über den aktuellen Planungsstand in Kenntnis gesetzt worden. Sie haben sich daraufhin zu den Themen Altlasten (BR Arnsberg) bzw. Bahnaufsicht und Wald-Kompensation (BR Münster) geäußert. Die BR Arnsberg hat darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den westlichen Teil des ehemaligen Firmengeländes Hamacher keine Aussagen dazu getroffen wurden, welche Bodenbelastungen vorliegen und ob diese im Zuge nachgelagerter Planverfahren beherrschbar sind. Die BR Münster hat darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Planänderung nur möglich ist, wenn die Fläche des stillgelegten Güterbahnhofs aus der Bahnaufsicht entlassen wurde. Zudem hat sie konkretere Aussagen zu den Kompensationsmöglichkeiten für die Waldinanspruchnahme zur Sicherstellung der Vollziehbarkeit der Planung gefordert. Die Begründung, der Umweltsteckbrief und die Synopse sind daraufhin in Bezug auf diese Aspekte inhaltlich ergänzt worden. Die Eingaben haben nicht zu einer Änderung der Planung geführt.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung im Internet sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Aspekte vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

5 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Planungsalternativen

5.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung wird zur Abschätzung der Umweltfolgen des GFNP-Änderungsverfahrens durchgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung der Planung auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienststellen, der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde von der Planungsgemeinschaft der Umweltbericht erarbeitet. Dieser ist Bestandteil der Begründung zum GFNP und lag allen abwägenden Entscheidungen zugrunde. Er enthält insbesondere Aussagen zu

- den Prüfmethoden und Bewertungskriterien,
- der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Planes,
- den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe),
- den Sonderprüfungen: Natura 2000 / FFH, Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen (Seveso III-Richtlinie, Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung, Hochwassergefährdung, Erdbebengebiet),
- Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen,
- den Verringerungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die GFNP-Änderung kann aufgrund des Verlustes von Freiflächen und der Verschlechterung der klimatischen Situation erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Klima, Mensch und seine Gesundheit vorbereiten.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist von einer Verbesserung der Situation auszugehen, da im Zuge der Neuordnung der Fläche eine Altlastensanierung erfolgt.

5.2 Alternativenprüfung

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht dargelegt. Dabei beschränkt sich die Auswahl auf sinnvolle und gangbare Alternativen, die sich unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer, sozialer und technischer Aspekte sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gebotes der Vernunft anbieten.

Die Änderung 52 GE/BO dient der Wiedernutzung und Neuordnung des ehemaligen Güterbahnhofs Wattenscheid und angrenzender Flächen sowie der Sicherung der Freiraumverbindung entlang des Wattenscheider Bachs. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird in der Planungsgemeinschaft vorrangig die Revitalisierung vormals genutzter Flächen angestrebt. Bei der Prüfung von Nutzungsalternativen für den Änderungsbereich in der vorlaufenden Rahmenplanung stellte sich die Mischnutzung als sinnvollste Alternative dar. So kann sowohl der Bedarf an Wohnbauflächen als auch der Nachfrage an kleingewerblicher Nutzung bedient werden. Eine rein gewerbliche Nachnutzung scheidet allein schon aufgrund nahe gelegener Wohnbebauung aus. Eine reine Freiraumnutzung bzw. Beibehaltung des Ist-Zustands läuft der vorrangig als Ziel verfolgten Deckung des Bedarfs von qualitativem Wohnraum und der Entwicklung von belebten Stadtquartieren sowie des Flächenrecyclings zuwider.

Anderweitige, bisher ungenutzte Flächenreserven vergleichbarer Größe zur Entwicklung neuer Stadtquartiere zur Deckung insbesondere des qualitativen Wohnraumbedarfs liegen in

der Stadt Gelsenkirchen nicht vor bzw. werden ihrerseits bereits mittels Bauleitplanung einer baulichen Entwicklung zugeführt. Alternativ müsste unberührter Freiraum in Anspruch genommen werden, was weitaus höhere Umweltbelastungen hervorrufen würde als die Wiedernutzung einer Brachfläche.

6 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Wohnbauflächen	0,4	Wohnbauflächen	0
Gewerbliche Bauflächen	8,4	Gewerbliche Bauflächen	0
Grünflächen	0,3	Grünflächen	6,1
Flächen für Bahnanlagen	7,4	Flächen für Bahnanlagen	0
Gemischte Bauflächen	0	Gemischte Bauflächen	10,4
Summe	16,5	Summe	16,5

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoringkonzept für den GFNP ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können:

- der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren (z. B. Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, Änderung des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung)
- der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren
- der dritte Baustein umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die Gemeinde über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Bei der Durchführung des Monitorings wird im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Das maßgebliche Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP) liegt mit Bericht (Stand 25.03.2025) vor.